

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 81 (2010)

Heft: 12: Heimkinder gestern und heute : was uns die dunklen Jahre lehren

Artikel: Wenn der Staat in Familien eingreift : Kinderschutzmassnahmen heute : "Die Kinderschutzbehörden fällen keine einsamen Entscheide mehr"

Autor: Wenger, Susanne / Marbet, Guido

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn der Staat in Familien eingreift: Kinderschutzmassnahmen heute

«Die Kinderschutzbehörden fällen keine einsamen Entscheide mehr»

Anders als früher beurteilen heutige Behörden die Situation gefährdeter Kinder und Jugendlicher nicht mehr aus moralischem Blickwinkel: Das sagt Guido Marbet, Präsident der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz. Rechtsschutz und Kontrolle seien in den Fremdplatzierungsverfahren viel besser gewahrt.

Von Susanne Wenger

Als sich Bund und Kantone kürzlich bei den bis 1981 administrativ zur Erziehung ins Gefängnis Versorgten entschuldigten, redeten Sie als offizieller Vertreter der Vormundschaftsbehörden Klartext: Frühere Behörden hätten ihren Fürsorgeauftrag «in moralischer Selbstherrlichkeit aufs Schlimmste missachtet». Wie erklären Sie sich aus heutiger Sicht die damalige Willkür?

Guido Marbet: Historiker müssen die dunklen Kapitel der Vergangenheit nun aufarbeiten. Im Moment bleibt der Rückblick Spekulation. Aus heutiger Sicht kann ich sagen: Es hat seither ein Bedeutungswandel hin zu einer wertneutralen Beurteilung von Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen stattgefunden. Die Familienstrukturen waren lange patriarchalisch geprägt. Schon eine Scheidung war etwas Aussergewöhnliches. Das begann sich ab den 1970er-Jahren zu verändern. Heute sind Eineltern-Haushalte weit verbreitet. Das hat auch die Wahrnehmung der Kindersituationen verändert. Sie werden nicht mehr aus moralischem Blickwinkel beurteilt, sondern aus dem Blickwinkel des Kindes und des Jugendlichen selber: Worin besteht seine Gefährdung? Welche Lösung sichert seine Weiterentwicklung

am besten? Heute sind auch die Verfahren klarer strukturiert. Und damit besser geschützt vor unsachlichen Einflüssen.

Wie haben sich die rechtlichen Grundlagen geändert?

Der Gesetzgeber hat sie auf verschiedenen Ebenen unseren modernen Vorstellungen angepasst. Seit 1978 ist das neue Kindesrecht in Kraft, das den Schutz und die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen umfassend regelt. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind auf überstaatlicher Ebene mit der von der Schweiz ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention sowie auf Verfassungs- und Gesetzesstufe garantiert. Die Anhörung der Betroffenen geniesst formalrechtlich einen hohen Stellenwert. Dass 2000 ein Anhörungsrecht von Kindern und Jugendlichen im Gesetz verankert wurde, halte ich für die wichtigste Veränderung überhaupt. Zudem wird dem Jugendlichen ab dem 16. Altersjahr eine eigenständige Prozessrolle im Verfahren zugestanden, wenn es um die Einweisung in eine geschlossene Institution geht.

Sind die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen im Fremdplatzierungsverfahren damit genügend gewahrt?

Es gibt die Diskussion, ob auch unter 16-Jährige schon mit Prozessrechten ausgestattet werden sollen. Aber schon die Altersgrenze von 16 Jahren ist eine Ausnahme. Mündigkeitsalter ist ja erst das 18. Altersjahr. Das Alter für die Prozessfähigkeit nun noch weiter zu senken, halte ich für problematisch. Die Vorstellung, dass ein Jugendlicher in der Pubertät seine Rebellion im Elternhaus mit Hilfe eines Anwalts bestreitet, sprengt für mich die Konturen, die ein Kinderschutzverfahren haben sollte. Aber das ist letztlich eine politische Frage.

«Zu erfahren, wie administrativ <Versorgte> heute noch leiden, hat mich aufgerüttelt.»



Ein Amtsvormund besucht 1946 im Kanton Bern eine Pflegefamilie.

Foto: Paul Senn, FFV, Kunstmuseum Bern, Dep. GKS. © GKS

Kritiker monieren, das Anhörungsrecht der Kinder werde oft missachtet.

Diese Kritik nehme ich ernst. Das Anhörungsrecht ist erst seit zehn Jahren institutionalisiert. So etwas braucht eine gewisse Anlaufzeit. Aber das Gesetz schreibt die Anhörung vor. Die Verpflichtung, ein Kind anzuhören, sobald es die Reife dazu hat, ist heute bei allen gerichtlichen Instanzen und bei den Vormundschaftsbehörden etabliert. Es gibt natürlich einen gewissen Spielraum. Einige Kinder wollen nicht angehört werden. Da stellt sich vielleicht die Frage, ob sie genügend über ihre Rechte informiert worden sind. Grundsätzlich kann ich sagen: Auf das Anhörungsrecht legen wir im Kindesschutzverfahren grössten Wert.

Was sind heute die häufigsten Gründe für Fremdplatzierungen?

Artikel 302 des Zivilgesetzbuchs legt die Aufgabe und die Verantwortung der Eltern fest: Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche,

geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Absatz 2 umschreibt besonders auch die Situation von Kindern mit Behinderung. Was der Gesetzgeber da 1978 festgelegt hat, finde ich nach wie vor eine gute Definition des Kindeswohls. Das ist unser Massstab, um – möglichst verhältnismässig – zu intervenieren, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

«Auf das Anhörungsrecht legen wir im Kindesschutzverfahren grössten Wert.»

Die «sittliche Entfaltung» ist ein dehnbarer Begriff.

Heute würde man dem wahrscheinlich eher Sozialverhalten sagen. Was der Gesetzgeber verlangt, ist aber klar: Alles zu tun, damit ein Kind möglichst die besten Voraussetzungen hat, um sich zu sozialisieren und eine angemessene Ausbildung zu erhalten.

Der staatliche Eingriff in das Privatleben einer Familie bleibt heikel. Wie meistern heutige Vormundschaftsbehörden – oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, wie sie neu >>

heissen – die Gratwanderung zwischen Fürsorgeauftrag und Obhutsentzug?

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verstehen sich heute als Teil eines sozialen Netzes, das es zu den Zeiten der administrativen Versorgung nicht gab. Vorgelagerte Instanzen beobachten die Umgebung der Kinder: Sozialdienste wie die Mütter- und Väterberatung im fröhlichkindlichen Bereich, später die Schule. Diese ist mit ihren pädagogischen Profis die zentrale Stelle, um Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu melden. Ist eine Gefährdungsmeldung erfolgt, kommt die Vormundschaftsbehörde selber ins Spiel. Sie nimmt Rücksprache mit der professionell organisierten Amtsvormundschaft. Für die Einschätzung der Situation stehen ihr spezialisierte kinderpsychologische und -psychiatrische Dienste zur Verfügung. Früh nimmt sie auch Kontakt auf mit geeigneten Heimen und Institutionen, die Pflegeplätze anbieten. Die Kindesschutzbehörden fällen keine einsamen Entscheide mehr.

Sie schliessen aus, dass sich auch heute noch Vormundschaftsbehörden zu moralischen Richtern aufschwingen?

Die Gefahr, dass man wertet, besteht immer. Wo Menschen Entscheide fällen, besteht die Gefahr von Fehlentscheiden. Der Gesetzgeber hat da aber vorgesorgt. Er schreibt vor, dass es im Vormundschaftswesen Aufsichtsinstanzen geben muss. Wie diese organisiert sind, überlässt er den Kantonen – aber es muss sie geben. Und die einzelnen Betroffenen können zu Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden den Rechtsweg beschreiben. Grössere Sicherheit kann ein Rechtsstaat nicht bieten.

Und wer kontrolliert die Heime und Pflegefamilien?

Bei uns im Kanton Aargau nimmt eine spezielle Abteilung im Bildungsdepartement die Aufsicht über die Institutionen wahr. Auch die grossfamilienartigen Strukturen sind überwacht – durch die lokalen Vormundschaftsbehörden selber oder durch die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden. Pflegefamilien brauchen gemäss der Pflegekinderverordnung PAVO des Bundes eine Bewilligung von den Vormundschaftsbehörden. Sie werden mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Wie beurteilen Sie die heutige Arbeit in der stationären Kinder- und Jugendhilfe?



«Wir haben eine riesige Verantwortung», weiss Guido Marbet, Präsident der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz.

Foto: swe

Die Heime arbeiten heute nach modernen fachlichen Standards, mit qualifiziertem Personal sowie pädagogischen und therapeutischen Konzepten. Ich habe noch nie eine unprofessionell arbeitende Institution erlebt. Unsere Kontakte mit

Institutionsvertretern zeugen von hoher Professionalität und grossem Problembewusstsein. Persönliche Verfehlungen einzelner Mitarbeiter – zum Beispiel sexuelle Übergriffe – kann es natürlich immer geben, aber ich habe keine Anzeichen, dass konzeptionelle Fehldispositionen dafür verantwortlich sind. Das grösste Problem im Kinderschutz ist heute vielmehr: Wir haben zu wenige Plätze.

«Es braucht viel, bis eine Gefährdungsmeldung an die Behörde ergeht.»

Früher walteten Vormundschaftsbehörden willkürlich. Heute machen Heimleiter eher die Erfahrung, dass die Behörden zu lange zögern, bevor sie ein vernachlässigte Kind aus seinen Verhältnissen herausholen.

Die wahrscheinliche Dunkelziffer von Kindesgefährdungen, die niemand meldet, halte auch ich heute für gravierender als das Problem, dass eine Schutzmassnahme vielleicht einmal zu weit geht und dann zurückkorrigiert werden muss. Klar, es ist für eine Vormundschaftsbehörde unbequem, eine Massnahme zu ergreifen. Elternteile leisten Widerstand. Möglicherweise berichten die Medien. Und alles kostet viel Geld. Aber ich möchte keiner Behörde unterstellen, auf Gefährdungsmeldungen nicht zu reagieren. Das Hauptproblem ist vielmehr die weit verbreitete Hemmung, eine ungute Situation überhaupt zu melden: Es braucht viel, bis eine Gefährdungsmeldung an die Behörde ergeht.

Woran liegt das?

Beratungsstellen, Schulen, Verwandte oder Nachbarn ahnen zwar vielleicht, dass bei einem Kind zuhause etwas nicht gut läuft. Sie schauen aber darüber hinweg oder hoffen, dass sich das Problem durch Beratung, durch Zuhören oder mit Elterngesprächen löst. Ein weiterer Faktor ist die gewachsene Mobilität. Es gibt relativ viele Leute, die häufig den Wohnort wechseln – oft auch, um ihren Problemen aus dem Weg zu gehen. Bis diese Probleme am neuen Ort erkennbar werden, vergeht eine gewisse Zeit, und dann ziehen die Leute schon wieder weg. Dazu kommt der Migrationshintergrund. Da gibt es Schwierigkeiten in der Kommunikation. Und die ganzen kulturellen Unterschiede sind oft nicht leicht zu interpretieren.

Wo setzen Sie an, um die mutmassliche Dunkelziffer vernachlässigter Kinder zu verkleinern?

Wir versuchen vor allem, die Schulen immer wieder zu sensibilisieren und ihnen die Angst zu nehmen, vielleicht einmal eine Gefährdungsmeldung zu viel zu machen. Die Rolle der Schulen als zentrale neutrale Beobachtungsstelle vom Schuleintritt eines Kindes bis zum Schulaustritt können wir nicht genug betonen.

Voraussichtlich 2013 löst das neue Erwachsenenschutzrecht das alte Vormundschaftsrecht ab. Der Bund verpflichtet die Kantone, alle Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei einer Fachbehörde – und nicht mehr, wie heute noch vielenorts üblich, bei einer Laienbehörde – zu konzentrieren. Was soll das bringen?

Die Anforderungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden steigen ständig. Das revidierte Erwachsenenschutzrecht sieht mit den individuell angepassten Beistandschaften, dem Vorsorgeauftrag und der gesetzlichen Verankerung der Patientenverfügung neue Instrumente vor. Das stellt an eine Behörde auch rechtliche Anforderungen, die einen professionellen Hintergrund voraussetzen. Im Kinderschutz gibt es immer mehr Trennungen von unverheirateten Eltern, bei denen Kinderbelange zu regeln sind – ähnlich wie bei den Ehescheidungen. Da sind Anwälte im Spiel, da gilt es ein Zweiparteienverfahren zu führen. Auch das stellt an die Vormundschaftsbehörden höchste Anforderungen.

Wie weit sind die Kantone in der Umsetzung der neuen Fachbehörden?

Unterschiedlich weit, aber auf Kurs. Von der Kokes aus – der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz – haben wir die Richtlinie definiert, dass es eine solche Fachinstanz pro 50 000 bis 100 000 Einwohner geben sollte. Die Kantone versuchen, sich an diesem Massstab auszurichten. Aber es wird, wie in der Schweiz üblich, eine föderalistische Lösung geben.

Die Kantone sehen sich teils mit Widerstand der Gemeinden konfrontiert. Diese möchten ihre Vormundschaftsbehörden behalten.

Den Widerstand finde ich nur so lange fruchtbar, als eine professionelle Struktur auf Gemeindeebene überhaupt angeboten werden kann. In meinem Kanton – dem Aargau – ist unbestritten, dass die Gemeinden diese Funktion nicht mehr wahrnehmen können. Die Kantonsregierung hat zwei Vorschläge zur Diskussion gestellt: entweder eine Fachbehörde pro zwei Bezirke oder – ganz innovativ – die Schaffung familienrechtlicher Abteilungen an den Bezirksgerichten, also sogenannte Familiengerichte.

Als Vormundschaftsvertreter sind Sie mit gesellschaftlichen Problemen konfrontiert. Was sind heute die grössten Herausforderungen für Familien?

Die Suche nach Werten, würde ich sagen. Zwar ist es gut, dass wir uns heute nicht mehr von übertriebenen Moralvorstellungen leiten lassen. Aber dass wir kein fest etabliertes Wertesystem mehr haben, macht es für viele Leute nicht einfacher. Mehr noch als die Eltern leiden die Jugendlichen unter der Suche nach gültigen Werten. Auch die Eineltern-Rolle erschwert vieles. Betroffen sind meistens Mütter. Sie tragen – sich selber überlassen – die ganze Erziehungsverantwortung und haben dazu noch die wirtschaftliche Situation zu meistern. Viele vereinsamen völlig und flüchten sich in Suchtmittel. Das sind gravierende Probleme.

Welche Lehre ziehen Sie ganz persönlich aus den dunklen Kapiteln der Schweizer Vormundschaftsgeschichte?

Bei den administrativ «Versorgten» konnte ich jüngst persönlich erfahren, wie sehr sie unter ihrer von Fürsorgebehörden begangenen Stigmatisierung auch im hohen Erwachsenenalter noch leiden. Das hat mich beeindruckt und aufgerüttelt. Wir haben eine riesige Verantwortung. Eine falsche Massnahme bei einem Kind oder einem Jugendlichen wirkt sich ein ganzes Leben lang aus und kann nicht einfach abgeschüttelt werden. Umgekehrt ist es natürlich auch eine schlimme Ohnmachtserfahrung für ein Kind oder einen Jugendlichen, wenn seine Gefährdungssituation unerkannt oder ungemeldet bleibt. Deshalb haben wir genau so den Auftrag, auf die schädlichen Folgen hinzuweisen, wenn beim institutionalisierten Kinderschutz gespart werden soll. ●

**«Die Eineltern-Rolle erschwert vieles.
Betroffen sind meistens Mütter.»**

Zur Person

Fürsprecher Guido Marbet ist Präsident der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes). Diese versteht sich als Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie arbeitet Berichte, Empfehlungen und Konzepte aus. Als Oberrichter im Kanton Aargau präsidiert Marbet die kantonale Vormundschaftskammer, also die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Aargauer Vormundschaftswesen.